

RS OGH 1991/7/9 4Ob85/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1991

Norm

MedienG §26

Rechtssatz

Auch eine Veröffentlichung im Interesse oder im Auftrag einer staatlichen Stelle (hier: mit der die Ausweitung und die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Vorsorgemedizin propagiert wird) enthält eine Werbebotschaft im weitesten Sinn. Sie ist daher - ebenso wie Aufrufe und Anordnungen von Bundesbehörden und Landesbehörden in Krisen und Katastrophenfällen - zu kennzeichnen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 85/91

Entscheidungstext OGH 09.07.1991 4 Ob 85/91

Veröff: MR 1992,39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0067708

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at